

FFG
Forschung wirkt.

AUSSCHREIBUNG 2023, VERSION 1.0
EINREICHFRIST: LAUFENDE EINREICHUNG BIS 15. MAI 2023
DATUM: WIEN, MÄRZ 2023

ÖKO-SHECK 2023
AUSSCHREIBUNGSLEITFADEN

INHALTSVERZEICHNIS

TABELLENVERZEICHNIS.....	3
1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE	4
2 ZIELE DER AUSSCHREIBUNG.....	5
3 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG	5
3.1 Was ist ein Öko-Scheck?	5
3.2 Wer ist förderbar?.....	6
3.3 Wie hoch ist die Förderung?.....	7
3.4 Welche Kosten sind förderbar?	7
4 DIE EINREICHUNG	8
4.1 Wie verläuft die Einreichung?	8
4.2 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?	9
4.3 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?	9
5 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG	10
5.1 Wie läuft die Bewertung ab?.....	10
5.2 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?.....	11
6 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG	12
6.1 Der Öko-Scheck in 5 Schritten	12
6.2 Was ist die bedingte Förderungszusage?	12
6.3 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?	12
6.4 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderung?	13
6.5 Wie sollen Änderungen kommuniziert werden?	13
7 RECHTSGRUNDLAGEN	14
8 WEITERE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN DER FFG	14

TABELLENVERZEICHNIS

Tabelle 1: Eckpunkte der Ausschreibung.....	4
Tabelle 2: Übersicht über die Ausschreibungsdokumente.....	9

1 DAS WICHTIGSTE IN KÜRZE

Tabelle 1: Eckpunkte der Ausschreibung

Eckpunkte	Informationen
Kurzbeschreibung	Der Öko-Scheck ermöglicht kleinen und mittleren Unternehmen sowie gemeinnützigen Organisationen in eine klimaneutrale und nachhaltige Wirtschaftsweise einzusteigen und diese noch weiter zu verbessern.
Förderungshöhe	Max. 12.000 Euro
Gesamtkosten	Max. 15.000 Euro
Förderungsquote	80 %
Laufzeit in Jahren	Max. 1 Jahr, keine Projektverlängerung möglich
Förderbare Organisationen	Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) jeder Rechtsform mit Firmenbuchnummer oder UID-Nummer, gemeinnützige Organisationen
Budget gesamt	Max. 5,98 Mio. €
Geldgebende Stelle	BMK
Einreichfrist Antrag	03.04.2023 – 15.05.2023, 12:00 Uhr, laufende Einreichung
Einreichfrist Endbericht	Innerhalb eines Monats nach Ende des Öko-Schecks
Sprache	Deutsch, Englisch
Ansprechpersonen	Christine Kreuter Magdalena Rostkowska-Müllner Michaela Hauer Hotline 05 77 55 – 2050, E-mail oekoscheck@ffg.at
Information im Web	https://www.ffg.at/ausschreibung/oekoscheck2023
Zum Einreichportal	https://ecall.ffg.at

2 ZIELE DER AUSSCHREIBUNG

Österreich, vertreten durch die Bundesregierung und die Bundesministerien, bekennt sich mit der [Agenda 2030](#) zur Umsetzung der Zielvorgaben der UN in den drei Dimensionen der nachhaltigen Entwicklung - **der wirtschaftlichen, der sozialen und der ökologischen Dimension**.

Um die Ziele einer klimaneutralen Wirtschaft umzusetzen, sind Maßnahmen mit einem breiteren Fokus erforderlich, damit auch Unternehmen außerhalb der traditionell Forschung und Entwicklung betreibenden Zielgruppen erreicht werden. Der **Öko-Scheck** ermöglicht kleinen und mittleren Unternehmen sowie gemeinnützigen Organisationen in eine klimaneutrale und nachhaltige Wirtschaftsweise einzusteigen bzw. diese noch weiter zu verbessern.

Der Öko-Scheck hat folgende Ziele:

- Einen Beitrag zur CO₂-Reduktion, Versorgungssicherheit mit erneuerbaren Energien und Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel etc. zu leisten
- Anreiz für kleine und mittlere Unternehmen sowie gemeinnützige Organisationen, um erste Schritte zu einer klima- und umweltfreundlichen Wirtschaftsweise zu setzen
- Bestehende Innovationsaktivitäten zu verstärken und Anreize für neue Innovationen zu schaffen

3 DIE BASIS FÜR EINE FÖRDERUNG

3.1 Was ist ein Öko-Scheck?

Der Öko-Scheck hilft kleinen und mittleren Unternehmen sowie gemeinnützigen Organisationen aller Branchen dabei, klima- und umweltfreundliche Innovationen schnell und unbürokratisch umzusetzen.

Welche Projekte können gefördert werden?

- Problemanalysen, Recherchen
- Konzeption und Entwicklung passender Lösungen
- Pilotversuche, Tests neuer Geschäftsmodelle, Dienstleistungen oder Produkte, etc.
- Unterstützung durch externe Innovationsexpertinnen und Innovationsexperten

Mit dem Öko-Scheck können Sie beispielsweise folgende Fragen bearbeiten:

- Wie kann ich Kunststoff durch nachwachsende Rohstoffe ersetzen (z. B. bei Verpackungen)?
- Wie kann ich meine Produktionsprozesse stabil halten, wenn ich auf erneuerbare Energiequellen (z. B. Windenergie) umstelle?
- Wie kann ich neue Lieferantinnen und Lieferanten finden, die ökologisch nachhaltiger und regionaler produzieren? Welche Produkte können sie liefern und wie kann ich diese optimal einsetzen?
- Welche Möglichkeiten gibt es zum Beispiel für meine Bäckerei, um klimafreundlicher zu produzieren?
- Wie kann ich Lieferdienste effizienter und klimaneutraler gestalten?
- Wie kann ich mein Gebäude energieeffizienter heizen und kühlen? Welche klimafreundlichen Begrünungs- oder Beschattungsmöglichkeiten gibt es?
- Wie kann ich Abfälle vermeiden bzw. bestmöglich wiederverwerten?
- Wie kann ich meine Produkte oder Dienstleistungen für meine Kundinnen und Kunden umweltfreundlicher gestalten?

Die oben angeführten Fragen sollen ein Anstoß für Projektideen sein. Nach Projektabschluss verfügt die Organisation über ein Konzept bzw. hat erste Umsetzungsschritte hin zu einem klimaneutralen und nachhaltigen Wirtschaften gesetzt.

Hinweis: Beachten Sie die förderbaren Kosten im Kapitel „3.4 Welche Kosten sind förderbar?“.

3.2 Wer ist förderbar?

Förderbar sind juristische Personen, Personengesellschaften oder Einzelunternehmen, die nicht der österreichischen Bundesverwaltung angehören.

Es ist ein Standort in Österreich erforderlich.

Förderbar sind:

- Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) jeder Rechtsform mit Firmenbuchnummer oder UID Nummer (siehe nähere Informationen zur [KMU-Definition](#))
- Gemeinnützige Organisationen
 - Nicht profitorientierte Organisationen (NPO)
 - Non-Governmental Organisation (NGO)
 - Vereine

Nicht förderbar sind:

- **NEU:** Einzelunternehmen ohne Firmenbuchnummer oder UID Nummer
- **NEU:** Organisationen, die bereits einen Öko-Scheck genehmigt bekommen haben

- Großunternehmen
Wichtiger Hinweis: Verbundene Unternehmen (zum Beispiel Mutter- und Tochterunternehmen) werden als ein Unternehmen gewertet und behandelt.
- Gesellschaft nach bürgerlichem Recht (GesbR)
- Unternehmen in Gründung
- Unternehmen, die laut De-minimis Verordnung ausgeschlossen sind (z. B. Unternehmen in der Primärerzeugung landwirtschaftlicher Erzeugnisse)
- (Privat-) Universitäten und Fachhochschulen
- Außeruniversitäre Forschungseinrichtungen
- Gemeinden und Selbstverwaltungskörper
- Schulen

Die FFG behält sich vor, Förderwerbende wegen Unvereinbarkeit auszuschließen.

3.3 Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderung erfolgt in Form von nicht rückzahlbaren Zuschüssen und beträgt pro Projekt **maximal 12.000 €**. Die Gesamtkosten dürfen maximal 15.000 € betragen. Die Förderquote beträgt 80 % der förderbaren Gesamtkosten.

NEU: Es kann nur ein Öko-Scheck je Organisation genehmigt werden. Wurde bereits in den vergangenen Ausschreibungen ein Öko-Scheck genehmigt, ist die Förderung eines weiteren Öko-Schecks NICHT möglich.

3.4 Welche Kosten sind förderbar?

Im Rahmen des Öko-Schecks sind **Personalkosten** und **Drittkosten** förderbar. Die **Drittkosten** sind mit **max. 40 % der Gesamtkosten** begrenzt.

Personalkosten im Rahmen vom Öko-Scheck werden mit einem **Pauschalstundensatz von 56,25 €** (45 € plus 25 % pauschaler GKZ) gerechnet.

Drittkosten sind Kosten von Externen, um technisches/wissenschaftliches Know-how aufzubauen bzw. Beratungsleistungen, die für die Erreichung der Projektziele notwendig sind.

Es können keine Sach- und Materialkosten abgerechnet werden.

Förderbare Kosten sind alle dem Projekt zurechenbaren Kosten, die direkt, tatsächlich und zusätzlich (zum herkömmlichen Betriebsaufwand) für die Dauer der geförderten Tätigkeit entstanden sind. Es können nur nachweisbare Kosten, die nach Projektstart angefallen sind, abgerechnet werden.

Was wird nicht gefördert?

- Investitionen und Anschaffungen z. B. Geräte, Fahrzeuge, Anlagen, Hard- und Software etc.

- Sach- und Materialkosten z. B. Bücher, Zeitschriften, Materialien zur Herstellung von Prototypen, Mitgliedsbeiträge, Energieausweis, Kompensationszahlungen
- Reisekosten
- Externe Weiterbildungskosten (z. B. Kurskosten von Bildungsinstituten)
- Marketing und Kampagnen
- Anwaltskosten, Kosten für Unternehmens- und Steuerberatung

Der frühestmögliche Zeitpunkt für den Projektstart ist der Tag der Einreichung des Förderansuchens und ist im eCall anzugeben. **Der späteste Zeitpunkt für den Projektstart ist der 31.12.2023.**

Der Förderzeitraum beträgt max. 1 Jahr und kann nicht verlängert werden.

Details zur Kostenanerkennung finden Sie im [Kostenleitfaden](#) (Version 2.2).

4 DIE EINREICHUNG

4.1 Wie verläuft die Einreichung?

Die Einreichung ist nur elektronisch und vor Ablauf der Einreichfrist via [eCall](#) möglich.

Alle Eingaben erfolgen im eCall. Es sind keine zusätzlichen Dokumente erforderlich.

Wie funktioniert die Einreichung?

- Registrierung/Einloggen im eCall
- Förderansuchen anlegen und Projektantrag direkt im eCall ausfüllen (Deutsch oder Englisch)
- Beschreibung der Branche und der Kernaufgaben der Organisation
- Beschreibung der geplanten Themenstellung im Projekt sowie der gesetzten Ziele und konkreten Schritte und Aktivitäten
- Förderansuchen abschließen und „Einreichung abschicken“ drücken

Nach erfolgreicher Einreichung wird automatisch eine Einreichbestätigung per eMail versendet. Sobald ein Förderansuchen eingereicht wurde, ist eine weitere Bearbeitung nicht mehr möglich.

Eingereicht wird durch die antragstellende Organisation oder durch vertretungsbefugte Personen. Eine Vertretungsbefugnis muss in schriftlicher Form vorliegen und ggf. auf Anfrage der FFG vorgelegt werden. Die FFG kann einen Nachweis für die Vertretungsbefugnis anfordern. Wenn Sie den Nachweis nicht

bringen, behält sich die FFG das Recht vor, das Förderungsansuchen aus formalen Gründen abzulehnen.

Detaillierte Informationen finden Sie im [eCall-Tutorial](#).

4.2 Welche Dokumente sind für die Einreichung erforderlich?

Reichen Sie das Projekt ausschließlich elektronisch via [eCall](#) ein.

Im Rahmen dieser Ausschreibung sind folgende Ausschreibungsdokumente gültig (siehe [Download Center](#)):

Tabelle 2: Übersicht über die Ausschreibungsdokumente

Kategorie	Dokumenttyp
Ausschreibungsdokumente	–  Ausschreibungsleitfaden
	–  Kostenleitfaden (Kostenanerkennung in FFG-Projekten)

4.3 Wie dürfen vertrauliche Projektdaten verwendet werden?

Die FFG verarbeitet personenbezogene Daten der Förderungswerbenden und Förderungsnehmenden, die von den Betroffenen im Zuge des Förderungsansuchens bereitgestellt wurden, und von der FFG selbst erhobene Daten im Rahmen der Ausstellung der bedingten Förderungszusage und der Abwicklung des Vertragsverhältnisses, sowie im Wege der Transparenzportalabfrage generierte Daten gemäß § 32 Abs 5 TDBG 2012 zu nachstehenden Zwecken:

- Zur Behandlung des Förderungsansuchens und Beurteilung des Vorliegens der allgemeinen und speziellen Förderungsvoraussetzungen,
- Zum Zustandekommen der bedingten Förderungszusage und zur Abwicklung des Vertragsverhältnisses, insbesondere zur Verwaltung der Förderungsleistungen und der Kontrolle der Nachweise der Förderungsvoraussetzungen,
- Zur Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen, insbesondere Meldepflichten und Kontrollzwecke zur Vermeidung von Doppelförderungen, und zwar § 38 iVm 18, 27, ARR, sowie § 12 FTFG und § 9 FFG-G.

Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist daher zum einen Art 6 Abs 1 lit b DSGVO und daher die Notwendigkeit zur Erfüllung eines Vertragsverhältnisses und zum anderen Art 6 Abs 1 lit c DSGVO und daher die Erfüllung von rechtlichen Verpflichtungen.

Die personenbezogenen Daten werden in Erfüllung gesetzlicher Pflichten weitergegeben an:

- die Ministerien als Eigentümer:innen der FFG, weitere auftraggebende Stellen für die Abwicklung von Förderungsmaßnahmen (z. B. andere Ministerien, Bundesländer, KLIEN)
- an Dritte, das können sein: der Rechnungshof, Organe der EU, andere Bundes- oder Landesförderungsstellen.

Projekthalte und -ergebnisse können nur – soweit nicht eine rechtliche Verpflichtung der FFG besteht – mit Einwilligung der Förderungsnehmenden (Art 6 Abs 1 lit a DSGVO) veröffentlicht werden (z. B. auf der Website oder in Social Media Foren).

Auch für jede sonstige über diese Bestimmung hinausgehende Datenverarbeitung ist von der FFG eine Einwilligung der Betroffenen einzuholen.

Die FFG ist zur Geheimhaltung von Firmen- und Projektinformationen gesetzlich verpflichtet – nach § 9 Abs 4 Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH-Errichtungsgesetz, BGBl. I Nr. 73/2004.

Die FFG wird zur Sicherstellung eines dem Risiko angemessenen Schutzniveaus hinsichtlich der Vertraulichkeit, der Integrität, der Verfügbarkeit sowie der Belastbarkeit der Systeme technische und organisatorische Maßnahmen im Sinne des Art 32 DSGVO treffen, die ausreichend und geeignet sind, den Schutz der Daten vor zufälliger oder unrechtmäßiger Zerstörung, vor Verlust und vor Zugriff durch Unbefugte zu gewährleisten.

Weiterführende Informationen zur Wahrung der Vertraulichkeit und Sicherheit von personenbezogenen Daten während der Projektlaufzeit stehen im [eCall-Tutorial](#).

5 DIE BEWERTUNG UND DIE ENTSCHEIDUNG

5.1 Wie läuft die Bewertung ab?

Die **Begutachtung** der Förderungsansuchen im Hinblick auf die Übereinstimmung mit den Förderungskriterien erfolgt durch die FFG.

Sollte eine Überarbeitung von Inhalten notwendig sein, werden die Förderungswerbenden davon in Kenntnis gesetzt und können die Mängel innerhalb einer von der FFG kommunizierten Frist beheben.

Ist die einreichende Organisation lt. Leitfaden nicht antragsberechtigt oder werden die Förderungskriterien nicht erfüllt, wird das Förderungsansuchen aus dem

weiteren Verfahren ausgeschieden. Im Ablehnungsschreiben wird der Grund der Ablehnung erläutert.

NEU: In der aktuellen Ausschreibung kommt ein **neues Auswahlverfahren** zur Anwendung.

Werden innerhalb des definierten Einreichzeitraums mehr Förderungsansuchen eingereicht als Budgetmittel zur Verfügung stehen, erfolgt die Auswahl mittels Ziehungsverfahrens per Zufallsprinzip. Die Anzahl der gezogenen Anträge entspricht den zur Verfügung stehenden Budgetmitteln.

Die ausgewählten Anträge werden basierend auf der zufälligen Reihenfolge der Ziehung auf Erfüllung der Förderungskriterien geprüft und entsprechend genehmigt oder abgelehnt. Die Reihenfolge der Bearbeitung der eingegangenen Anträge wird durch die durchgeführte Zufallsziehung bestimmt. Dies bewirkt eine höhere Verteilungsgerechtigkeit. In der aktuellen Ausschreibung erfolgt die Auswahl der Projekte NICHT nach dem Prinzip „First Come, First Served“.

5.2 Nach welchen Kriterien werden Förderungsansuchen beurteilt?

Für eine positive Beurteilung sind alle Kriterien zu erfüllen.

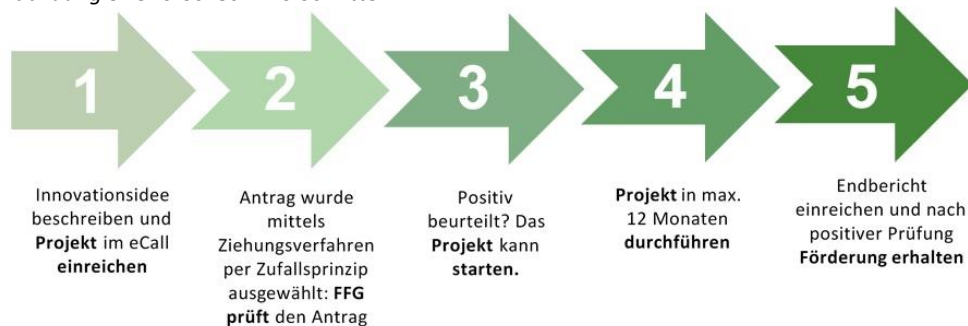
- **Projekthalt - Was will ich tun und warum?**
Die Ziele und Aktivitäten des Projektes sind geeignet, das Unternehmen bzw. die Organisation klima- und umweltfreundlicher zu machen.
- **Nutzen und Wirkung - Was bewirkt das Projekt?**
Verbesserungen in Richtung klimaneutrale und nachhaltige Wirtschaftsweise in der Organisation sind erkennbar.
- **Kosten - Wie sehen die Kosten aus?**
Personalkosten: Die Anzahl der Stunden ist für den Projekthalt angemessen.
Drittkosten: Die Leistung von Dritten ist beschrieben und für die Erreichung der Projektziele relevant. Es werden ausschließlich förderbare Kosten angeführt.

Die Geschäftsführung der FFG trifft die **Förderungsentscheidung** auf Basis der FFG-Begutachtung.

6 DER ABLAUF DER FÖRDERUNG

6.1 Der Öko-Scheck in 5 Schritten

Abbildung 3: Öko-Scheck in 5 Schritten



6.2 Was ist die bedingte Förderungszusage?

- Nach positiver Evaluierung schickt die FFG eine bedingte Förderungszusage an die Förderungswerbenden.
- Durch die Erfüllung der Bedingungen der Förderungszusage kommt ein Vertragsverhältnis zu Stande. Folgende Bedingungen müssen erfüllt sein:
 - Erfüllung der Kriterien gemäß Kapitel 5.2.
 - Einreichung des Endberichts nach Projektabschluss.

6.3 Welche Berichte und Abrechnungen sind erforderlich?

Innerhalb **eines Monats nach Projektende** ist im eCall ein **Endbericht** zu legen.

Der Endbericht umfasst:

- Beschreibung der Projektaktivitäten und Ergebnisse des Projekts
- Änderungen der Aktivitäten im Vergleich zum Förderungsansuchen
- Beschreibung der Leistungen Dritter
- Darstellung weiterer geplanter Schritte
- Angabe der geleisteten Arbeitsstunden und Drittkosten

Sollte Ihr Projekt für eine **Stichprobenprüfung** ausgewählt worden sein, müssen die Stundenaufzeichnungen je Projekt-Mitarbeitenden in Ihrer Organisation, sowie die Rechnung(en) über Drittkosten hochgeladen werden. Die Aufzeichnungen sind stundenweise und auf Tagesbasis zu führen.

Bitte beachten Sie, dass im Rahmen der Endberichtsprüfung weitere Belege nachgefordert werden können.

Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit: Die Förderungsnehmenden verpflichten sich bei Bedarf mit der FFG und den zuständigen Ressorts zur Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit zusammenzuarbeiten. Dies betrifft insbesondere die Bereitstellung von nicht vertraulichen Projektinformationen und Bildmaterial für elektronische Disseminationsportale und andere mediale Zwecke.

6.4 Wie erfolgt die Auszahlung der Förderung?

War die Endberichtsprüfung positiv, wird die widmungsgemäße Verwendung der Förderungsmittel bestätigt (Kosten- und Förderungsanerkennungsschreiben) und die Förderung ausbezahlt. Eine Kürzung der Förderungsmittel aus inhaltlichen sowie formalen und rechtlichen Gründen ist möglich.

Die Originalbelege (z. B. Rechnung Drittleistung) und die dazugehörige Dokumentation des Zahlungsflusses (z. B. Kontoauszug) müssen 10 Jahre lang aufbewahrt werden.

Die FFG hat während der gesamten Laufzeit der Förderung und auch danach die Möglichkeit, die von den Förderungsnehmenden gemachten Angaben und die Abwicklung der Förderung auf ihre Rechtmäßigkeit und Richtigkeit zu prüfen.

Es werden stichprobenartig Besuche vor Ort durchgeführt. Die Förderungsnehmenden erhalten dazu rechtzeitig eine Verständigung mit Informationen zu allen für die Prüfung erforderlichen Unterlagen.

6.5 Wie sollen Änderungen kommuniziert werden?

Folgende Änderungen müssen der FFG via eCall zur Überprüfung kommuniziert werden:

- Gesellschaftsrechtliche Änderungen
- Insolvenzverfahren
- Änderung des Firmenstandorts

7 RECHTSGRUNDLAGEN

Die Ausschreibung basiert auf der Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation für eine offensive themenoffene FTI-Förderung- ([FFG-Offensiv-Richtlinie¹](#)).

Die europarechtliche Rechtsgrundlage ist die Richtlinie zu De-Minimis-Beihilfen (Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABL. L 352/1 vom 24.12.2013, verlängert durch die Verordnung (EU) 2020/972 der Kommission vom 2. Juli 2020).

Bezüglich der Unternehmensgröße ist die jeweils geltende KMU-Definition² gemäß EU-Wettbewerbsrecht ausschlaggebend. Hilfestellung zur Einstufung finden sie auf der [KMU-Seite der FFG](#).

Sämtliche EU-Vorschriften sind in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

8 WEITERE FÖRDERUNGSMÖGLICHKEITEN DER FFG

Sie interessieren sich für andere Förderungsmöglichkeiten der FFG?

Das **Förderservice** ist die zentrale Anlaufstelle für Ihre Anfragen zu den Förderungen und Beratungsangeboten der FFG. Kontaktieren Sie uns, wir beraten Sie gerne!

Kontakt: FFG-Förderservice, T: +43 (0) 57755-0, E: foerderservice@ffg.at

Web: <https://www.ffg.at/foerderservice>

¹ Richtlinie für die Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft mbH zur Förderung von Forschung, Technologie, Entwicklung und Innovation für eine offensive themenoffene FTI- Förderung (FFG-Offensiv-Richtlinie) der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie und der Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort (GZ BMK 2021-0.891.331) (GZ BMDW 2021-0.900.577)

² Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen, ABL. L 124 vom 20. Mai 2003.

Weitere Förderungsmöglichkeiten der FFG finden Sie [unter diesem Link](#), unter anderem auch Förderungen speziell in den Schwerpunkten [Energiewende](#), [Kreislaufwirtschaft](#) und [Mobilitätswende](#).